

Antragssteller:

Die Linke.SDS (Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband)

-Antrag an das Studierendenparlament-

Das Studierendenparlament beauftragt den AStA der Universität Münster zu recherchieren, welche Kosten der Universität bei der Veranstaltung „Ein unmöglicher Friede? Der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern“ vom 13. Januar (Organisiert vom Exzellenzcluster „Religion und Politik“) entstanden sind und die Ergebnisse dem Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Begründung:

Der Aufwand der Veranstaltung lässt erahnen, dass die Veranstaltung mit erheblichen finanziellen Mitteln ausgestattet wurde.

Der Referent Joseph Fischer (Außenminister a.D.) hat in der Vergangenheit traurige Berühmtheit erlangt, weil er für seine Vorträge teilweise fünfstellige Summen veranschlagt hatte.

Aus basisdemokratischen Gründen haben die Studierenden das Recht, über die entstandenen Kosten informiert zu werden.

Der AStA – als Interessenvertretung der Studierenden – hat die Aufgabe, die entstandenen Kosten nach zu recherchieren, um die nötige Transparenz zu gewährleisten.

Satzung DIE LINKE.SDS Uni Münster

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Hochschulgruppe (HSG) trägt den Namen "DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Universität Münster". Die Kurzform lautet "DIE LINKE.SDS Uni Münster".

(2) Die Hochschulgruppe ist Teil des Bundesverbandes des Studierendenverbandes "DIE

LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband" (DIE LINKE.SDS). Sie ist

die Alleinvertretung der Partei DIE LINKE. sowie des Jugendverbandes "Linksjugend [solid]" für studentische Belange an der Universität Münster.

(3) Der Sitz der Hochschulgruppe ist Münster.

(4) Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig.

§ 2 - Grundsätze und Ziele der Hochschulgruppe

(1) Die Hochschulgruppe versteht sich als studentische Hochschulgruppe, die sowohl auf

hochschulpolitischer als auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene politisch wirkt.

(2) Die Hochschulgruppe setzt sich auf hochschulpolitischer Ebene insbesondere für

(a) den freien Zugang zur Hochschulbildung – unabhängig von Geschlecht, sozialem und finanziellem Status, Glaubens- oder Religionszugehörigkeit, ethnischer Herkunft oder sexuellen Orientierung der Studierenden,

(b) die Demokratisierung der Hochschule,

(c) die Verwirklichung eines emanzipierten Studiums,

(d) die Wahrung und Förderung der kritischen Wissenschaften sowie

(e) das allgemeinpolitische Mandat der Studierendenschaft ein.

(3) Die Hochschulgruppe setzt sich auf gesamtgesellschaftlicher Ebene für die Verwirklichung des Demokratischen Sozialismus ein. Sie streitet für Demokratie, Emanzipation, ökologische Nachhaltigkeit, Toleranz, Antifaschismus, Antirassismus und

das friedliche Miteinander aller Völker.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied der Hochschulgruppe im Sinne dieser Satzung ist, wer als ordentlicher Student oder ordentliche Studentin an der Universität Münster immatrikuliert ist und ihre oder seine Mitgliedschaft erklärt und von der Hochschulgruppe aufgenommen ist. Äußert eines der Mitglieder der Hochschulgruppe

Vorbehalte gegen die Aufnahme, so sind die Gründe anzuhören. Im Anschluss findet eine Aufnahme nur dann nicht statt, wenn sich eine Zwei-Drittel-Mehrheit der

Mitglieder der Hochschulgruppe gegen die Aufnahme ausspricht.
Stimmenenthaltungen

werden bei der Mehrheitsfeststellung nicht berücksichtigt.

(2) Assoziiertes Mitglied der Hochschulgruppe im Sinne dieser Satzung ist, wer Angehörige oder Angehöriger der Universität Münster im weiteren Sinne ist und

(a) Mitglied der Partei DIE LINKE.

(b) Mitglied des Jugendverbandes Linksjugend ['solid] ist und/oder

(c) ihre oder seine Mitgliedschaft erklärt und von der Hochschulgruppe aufgenommen ist.

(3) Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn das die Aufnahme erklärende Mitglied

(a) einer anderen politischen Hochschulgruppe oder studentischen Vereinigung angehört, die zu den Wahlen zum Studierendenparlament der Universität antritt.

(b) einer politischen Partei angehört, die an Wahlen auf Kommunal-, Landesbzw. Bundesebene in Konkurrenz zur Partei DIE LINKE. antritt.

(c) einer politischen Jugendorganisation einer politischen Partei angehört, die an Wahlen auf Kommunal-, Landes- bzw. Bundesebene in Konkurrenz zur Partei DIE LINKE. antritt.

(d) einer rechtsextremen oder rechtskonservativen Gruppierung oder Vereinigung angehört.

(5) Ein Mitglied der Hochschulgruppe kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds oder eines Gremiums der Hochschulgruppe ausgeschlossen werden, wenn das auszuschließende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Hochschulgruppe verstößt. Stimmenenthaltungen gelten bei der Mehrheitsfeststellung als Ablehnungen eines Ausschlusses.

(4) Die aktive Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe endet mit

(a) Tod,

(b) Austritt,

(c) Ausschluss oder

(d) Beendigung des Studiums an der Universität Münster

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe dieser Satzung in der Hochschulgruppe sowie, wenn möglich, in sämtlichen Gremien der Studierendenschaft und der Universität mitzuwirken.

(2) Jedes aktive Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Jedes assoziierte Mitglied hat das Recht an Wahlen und Abstimmungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Gremien der Hochschulgruppe gehört zu werden und ihnen Anträge zur Befassung vorzulegen.

(5) Die Hochschulgruppe erhebt von ihren Mitgliedern keinerlei finanziellen Pflichtbeiträge.

§ 5 - Gremien der Hochschulgruppe

(1) Die Gremien der Hochschulgruppe sind

(a) die Mitgliederversammlung (MV),

(b) das Plenum und

(c) die Gruppe der KoordinatorInnen (KO),

(2) Die Mitgliederversammlung und das Plenum tagen grundsätzlich öffentlich.

(3) Die Delegierten zu Landes- bzw. Bundeskongressen des Studierendenverbandes DIE LINKE.SDS sowie die Gruppe der KoordinatorInnen werden in freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die Gesamtheit der Mitglieder der Hochschulgruppe nach § 3 bildet die Mitgliederversammlung der Hochschule. Sie ist das höchste beschlussfähige Gremium der Hochschulgruppe.

(2) Sie wird mindestens einmal pro Semester in der Vorlesungszeit von der Gruppe der KoordinatorInnen oder von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder der Hochschulgruppe einberufen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die schriftliche Einladung sollte einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. Wahlen, Abwahlen, Abstimmungen und Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein und können ausschließlich in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Einladung kann in Form einer E-Mail ergehen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind und die Ladungsfrist eingehalten worden ist.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei der Mehrheitsfeststellung nicht berücksichtigt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das mindestens sämtliche Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festhält. Es wird bei der Gruppe der KoordinatorInnen hinterlegt und wird den Mitgliedern der Hochschulgruppe per E-Mail zugestellt.

§ 7 - Plenum

(1) Das Plenum ist die regelmäßige Zusammenkunft der Mitglieder der Hochschulgruppe und dient der Meinungs- und Willensbildung. Es tagt in der Regel zwei Mal pro Monat.

(2) Die Termine des Plenums werden im jeweiligen vorherigen Plenum bestätigt oder neu festgesetzt. Die Termine werden den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt und in geeigneter Weise partei-, jugendverbands- und hochschulöffentlich verbreitet.

(3) Das Plenum wird als beschlussfähig anerkannt ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder der Hochschulgruppe. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei der Mehrheitsfeststellung nicht berücksichtigt.

(4) Über das Plenum kann ein Protokoll geführt werden, das bei der Gruppe der KoordinatorInnen hinterlegt wird und den Mitgliedern der Hochschulgruppe per E-Mail

zugestellt wird.

§ 8 - Gruppe der KoordinatorInnen

- (1) Die Gruppe der KoordinatorInnen besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern von denen mindestens eine weiblichen Geschlechts sein muss. Diese Quotierung kann per Beschluss von zwei Dritteln der wählenden Versammlung ausgesetzt werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Zu den Aufgaben der Gruppe der KoordinatorInnen gehört die Vertretung der Hochschulgruppe nach innen, in Form der Rechenschaftspflicht und Vorbereitung (Einladung, Durchführung) der Plena und Mitgliederversammlungen, die Finanzen der Hochschulgruppe verwaltet, sowie nach außen als Ansprechpartner für
 - (a) die Partei DIE LINKE.,
 - (b) den Jugendverband Linksjugend ['solid],
 - (c) den Studierendenverband DIE LINKE.SDS und
 - (d) die allgemeine sowie die Hochschulöffentlichkeit.
- (4) Die KoordinatorInnen werden von der Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.
- (5) Die KoordinatorInnen können von der Mitgliederversammlung mit mehr als 50% der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder abgewählt werden.

§ 9 - Mandats- und FunktionsträgerInnen

- (1) Mandats- und FunktionsträgerInnen üben ein freies Mandat aus. Dies gilt jedoch nur, sofern die Hochschulgruppe auf ihrer Mitgliederversammlung oder Plenum nicht ein bestimmtes generelles oder auf den Einzelfall bezogenes Verhalten bestimmt.
- (2) Wesentliches ist der Hochschulgruppe rechtzeitig zur Meinungsbildung vorzulegen.
Die Mandats- und FunktionsträgerInnen sind jedem Mitglied jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

§ 10 - Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen bedarf es grundsätzlich einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.

§ 11 - Schlussbestimmungen

Im Weiteren gilt die Satzung des bundesweiten Studierendenverbandes DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS).

§ 12 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft. Dieser muss auf einer rechtzeitig eingeladenen Versammlung mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder erfolgen.